

Es kann jeden treffen..... das neue Erwachsenenschutzrecht!

Eine kurze Unachtsamkeit, eine auftretende Krankheit es kann jeden treffen, dass plötzlich der Mensch in seiner Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und damit seine Angelegenheiten nicht mehr ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann.

Nachdem Österreich im Jahre 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifizierte, sowie nach dem ersten Staatenbericht Österreichs an das UN-Komitee wurden massive Änderungen und teilweise sogar die völlige Abschaffung des österreichischen Sachwalterrechts gefordert. Im bestehenden Rechtssystem wurde zurecht die mit der Bestellung eines Sachwalters verbundene Beschränkung der Handlungsfähigkeit, insbesondere der fast völlige Entzug der Geschäftsfähigkeit bei einer Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten sowie die Notwendigkeit der Einwilligung des Sachwalters zur Eingehung einer Ehe kritisiert.

Mit **1. Juli 2018** ist nun das **neue Erwachsenenschutzgesetz** in Kraft getreten, wodurch dies grundlegend geändert wurde. Es bringt volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, mehr Selbständigkeit, weitgehende Erhaltung ihrer Autonomie und erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Vertretung. Aus den Sachwaltern wurden nunmehr Erwachsenenvertreter und der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert künftig auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen. Damit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden, um der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.

Dieses „Vier-Säulen-Modell“ bedeuten folgende Vertretungsmöglichkeiten:

- Die Vorsorgevollmacht
- Die Gewählte Erwachsenenvertretung (NEU)
- Die Gesetzliche Erwachsenenvertretung (entspricht grundsätzlich der bisherigen gesetzlichen Angehörigenvertretung)

- **Die Gerichtliche Erwachsenenvertretung** (entspricht grundsätzlich der bisherigen Sachwalterschaft)

Diese Vertretungsmöglichkeiten sollen nun kurz dargestellt werden:

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann jeder im Vorhinein eine Vertrauensperson bestimmen, die ihn in bestimmten Angelegenheiten vertritt, wenn man die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert (= Vorsorgefall). Diese Vorsorgevollmacht ist vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein höchstpersönlich und schriftlich zu errichten und jederzeit widerrufbar. Die Errichtung und der Eintritt des Vorsorgefalles sind im, von der Österreichischen Notariatskammer geführten Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen, und wird über die erfolgten Eintragungen und Registrierungen von der Österreichischen Notariatskammer den anfragenden Gerichten, Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Sozialhilfe, im Anlassfall, Einsicht gewährt.

Mit der nunmehr neu eingeführten **gewählten Erwachsenenvertretung** wird der erhöhten Selbstbestimmung der zu vertretenden Person Rechnung getragen. Ist es für den Vertretenen nicht mehr möglich, eine Vorsorgevollmacht zu errichten, versteht sie jedoch noch „die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen“, dann kann eine solche Vereinbarung zwischen der zu vertretenden Person und einer oder mehreren ihr nahestehenden Personen über die gewünschten Vertretungsbefugnisse getroffen werden. Auch eine solche kann nur höchstpersönlich und schriftlich getroffen werden und ist ebenso im ÖZVV zu registrieren.

Die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** ersetzt die bisherige Vertretung nächster Angehöriger. Gibt es für die zu vertretende Person keinen Vertreter, insbesondere keinen Vorsorgebevollmächtigten und kann oder will er keinen Erwachsenenvertreter wählen, dann gibt es nun einen großen Personenkreis als nächste Angehörige, die sich für einen langen Katalog von Rechtshandlungen als gesetzliche Erwachsenenvertreter registrieren lassen können. Zu diesem Wirkungsbereich zählen etwa auch Vertretungsbefugnisse in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten, Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen, etc. Waren es früher nur Eltern,

volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte oder eingetragene Partner und der seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte, die sich als Vertretungsbefugte registrieren konnten, können dies nun auch Großeltern, Enkelkinder, Geschwister Nichten, Neffen. Gibt es familiäre Streitigkeiten über die Frage, wer vertreten soll, so kann natürlich das Pflschaftsgericht angerufen werden. Die Vertretungsbefugnis endet nach Ablauf von drei Jahren, kann aber erneut eingetragen werden.

Schließlich folgt der **gerichtliche Erwachsenenvertreter** dem bisherigen Sachwalter und erfolgt die Bestellung auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen über Anregung, jedoch nur subsidiär, wenn die betroffene Person keinen Vertreter (insbesondere Vorsorgebevollmächtigten) hat, keinen Erwachsenenvertreter wählen kann oder will und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt. Bei der Bestellung ist auf die Wünsche der vertretenen Person Bedacht zu nehmen und erfolgt nunmehr die Bestellung immer nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten. Eine Bestellung für alle Angelegenheiten oder eine Vorratsbestellung für künftig möglicherweise zu besorgende Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen.

Allen Vertretungsarten ist gemein, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Person dennoch soweit wie möglich gewahrt bleiben soll. Der Vertreter hat danach zu trachten, dass die vertretene Person ihre Lebensverhältnisse ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechend nach Möglichkeit selbst gestalten kann. Auch wurde die Pflicht des Erwachsenenvertreters gesetzlich verankert, mit der vertretenen Person persönlichen Kontakt zu halten.

Dies stellt nur auszugsweise und in Grundzügen das neue Erwachsenenschutzgesetz dar, an dessen vorbildlichen Reformprozess die österreichischen Notare mitgestaltet haben.

Ich stehe Ihnen für weitere Fragen mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung. Übrigens: Die erste Rechtsberatung ist kostenlos!